



SATZUNG **DES TURN- UND SPORTVEREINS HOYA VON 1862 E.V.**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFT

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hoya von 1862 e.V. (im folgenden TUS Hoya genannt) und hat seinen Sitz in Hoya/ Weser. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode seit dem 01.08.2005 unter der Nummer VR 130007 eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampveranstaltungen durch.

2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der TUS Hoya verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der TUS Hoya ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des TUS Hoya dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TUS Hoya fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 GLIEDERUNG DES VEREINS

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 REGELUNGEN MIT SPORTGEMEINSCHAFTEN

Der TUS Hoya von 1862 e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. § 57 (1) Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 7 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in: 1. aktive Mitglieder; 2. passive Mitglieder; 3. Ehrenmitglieder.



Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilungen gelten als Vereinsangehörige; sie sind erst ab Vollendung ihres 16. Lebensjahrs stimmberechtigt. Jugendliche sind Vereinsangehörige vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinderabteilungen umfassen die Vereinsangehörigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 8 ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT (ORDENTLICHE MITGLIEDER)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand anerkannt.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

Personen die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 30. Juli oder 31. Dezember des laufenden Jahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11 AUSSCHLUSSGRÜNDE

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 10c) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung der Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e. V. zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;



- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Bezug auf andere Vereinsmitglieder oder zu der in § 1 genannten Vereinigung, das Sportgericht des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

ORGANE DES VEREINS

§ 13 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) die Jugendversammlung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14 MITGLIEDSVERSAMMLUNG

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliedsversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per Aushang, unter Angabe der Tagesordnung sowie per Tagespresse mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliedsversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen. Wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen, einberufen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

Für die Zusammenstellung der Tagesordnungen der Mitgliedsversammlungen gilt die in der Geschäftsordnung festgelegte Regelung.

§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel;
- h) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge zur Mitgliederversammlung.
- i) Festlegung einer Geschäftsordnung

§ 16 VEREINSVORSTAND

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck



Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden mit dem Schwerpunkt Verwaltung;
- b) dem Vorsitzenden mit dem Schwerpunkt Finanzen;
- c) dem Vorsitzenden mit dem Schwerpunkt Sport;
- d) dem Kassenwart;
- e) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Doppelbelegung ist statthaft; schließt aber die doppelte Stimmberechtigung aus. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands in einem Wahlgang ist zulässig (Blockwahl). Widerspricht 1/3 der anwesenden Mitglieder der Blockwahl, so ist über jedes Vorstandsamt einzeln abzustimmen.

§ 17 PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES

Aufgaben des Gesamtvorstands:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfertig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende Schwerpunkt Verwaltung, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende Finanzen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- 1)
 - a) Der Vorsitzende mit dem Schwerpunkt Verwaltung vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorsitzende mit dem Schwerpunkt Verwaltung hat gleichzeitig die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.
 - b) Der Vorsitzende mit dem Schwerpunkt Finanzen vertritt den Verein nach innen und außen und verwaltet die Vereinsgeschäfte.
 - c) Der Vorsitzende mit dem Schwerpunkt Sport vertritt den Verein nach innen und außen und regelt den gesamten Sportbetrieb für alle Sparten.

Auf der Jahreshauptversammlung werden alle Vorsitzende unabhängig von einem bestimmten Schwerpunkt gewählt und entscheiden untereinander wer welche Aufgaben übernimmt. Der Tausch von Aufgaben innerhalb einer Wahlperiode ist zulässig.

Die Vorsitzenden unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlung, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Überschneidungen in den Aufgabengebieten regeln die Vorsitzenden einvernehmlich untereinander.

- 2) Der Kassenwart, verwaltet die Vereinsgeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.



Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Kassenbelege, die von den Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- 3) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.

§ 18 ERWEITERTER VORSTAND

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 JUGENDVERSAMMLUNGEN

Das Stimmrecht in Jugendversammlungen kann von Mitgliedern im Alter von 14 bis 18 Jahren ausgeübt werden.

§ 20 KASSENPRÜFER

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr und ins Einzel gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und den Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 VERFAHREN DER BESCHLUSSFASSUNG ALLER ORGANE

Sämtliche ordnungsgemäß einberufene Organe sind beschlussfähig. Die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt dabei unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 GESCHÄFTSORDNUNG

Für die Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, das mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Hoya, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.



Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 24 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 25 WIRKSAMKEIT

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen sollen im Innenverhältnis des TUS Hoya unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft treten.

27318 Hoya/ Weser, den

Vorsitzende(r)

Vorsitzende(r)

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)